

**TÜV AUSTRIA
GMBH**

Geschäftsstelle:
TÜV AUSTRIA-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge
T: +43 5 0454-5000
E: office@nasv.at
W: www.tuv.at

Business Area
Kompetenzzentrum
NASV - Nichtamtliche
Sachverständige

Ansprechpartner:
Andreas Oberweger
+43 5 0454-8418
andreas.oberweger@tuv.at
tuv.at



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
z.H. DI (FH) Wolfgang Hackl
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Ihr Zeichen:
WST1-UG-82/012-2024

Ihre Nachricht vom:
29.11.2024

Unser Zeichen:
1139_VP24/OBA

Datum:
31.01.2025

Projektbezeichnung: Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2
Antrag gem. § 5 UVP-G 2000

Projektwerberin: Johann Neumüller GmbH,
vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Aufgabenstellung: Details, siehe Abschnitt 1, Beauftragung und Aufgabenstellung

Gutachtenersteller: Herr Ing. Andreas Oberweger

Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Zertifizierungsstelle,
Kalibrierstelle,
Verifizierungsstelle

Notified Body 0408

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats:**
DI Dr. Stefan Haas

Geschäftsführung:
Ing. Günter Göttlich
DI (FH) Hans-Peter
Weinzettl

Sitz:
Deutschstraße 10
1230 Wien/Österreich

**weitere
Geschäftsstellen:**
www.tuv.at/standorte

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288476 f

Bankverbindungen:
IBAN
AT131200052949001066
BIC BKAUATWW

UID ATU63240488

TEILGUTACHTEN

1. Bearbeitungsphase

MASCHINENBAU

Eine Veröffentlichung dieses Gutachtens ist nur in vollem Wortlaut gestattet.
Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des unterzeichnenden Sachverständigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Beauftragung und Aufgabenstellung	3
2. Projektbezeichnung.....	3
3. Verwendete Unterlagen	3
4. Beurteilungsgrundlagen.....	4
5. Abkürzungen	5
6. Befund	5
7. Teilgutachten	6
8. Auflagen.....	7
9. Anmerkungen.....	7

1. Beauftragung und Aufgabenstellung

Mit Bescheid des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung WST1-UG-82/002-2024 vom 07.08.2024 wurde Herr Ing. Andreas Oberweger im Verfahren gem. §5, §§17ff und §20 UVP-G 2000 hinsichtlich des Vorhabens „Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Maschinenbau bestellt.

Aufgrund des Schreibens des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung WST1-UG-82/016-2024 vom 28.11.2024 wurde um Überprüfung der Projektunterlagen auf Beurteilbarkeit bis 31.01.2025 ersucht.

Folgende Fragen wurden diesbezüglich an die maschinenbautechnische Sachverständige gerichtet:

- A) Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
- B) Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
- C) Ist die Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) oder Klimawandelfolgen aus Ihrer fachlichen Sicht nachvollziehbar und plausibel?
- D) Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

2. Projektbezeichnung

Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2
Antrag gem. § 5 UVP-G 2000

3. Verwendete Unterlagen

Aus den dem Sachverständigen am 29.11.2024 per Download zur Verfügung gestellten Unterlagen – Umfang siehe A.01.102_Rev.A Dokumentenverzeichnis.pdf – wurden die nachfolgenden Dokumente als möglicherweise für die Beurteilung der Maschinenbaulichen Belange relevant erkannt und durch stichprobenartige Kontrolle klassifiziert.

Daraus relevant für das Fachgebiet Maschinenbau wurden beurteilt:

A.01.101 – 102	Antrag und Dokumentenverzeichnis
B.01.101 – 106	Betriebsbeschreibung, <u>davon B.01.101</u>
B.02.101 – 106	Eisenbahntechnik

B.03.101 – 108	Bautechnik, <u>davon B.03.101</u>
B.04.101 – 105	Bauphase
<u>B.05.101</u>	<u>Störfallkonzept</u>
B.06.101 – 102	Brandschutzkonzept, <u>davon B.06.101</u>
B.07.101	Elektrotechnik
B.08.101 – 102	Abfallwirtschaftskonzept
B.09.101	Energiewirtschaft
<u>B.10.101</u>	<u>Maschinenbautechnik</u>
B.11.101 – 106	Wasserbau, Oberflächenentwässerung
C.01.101	UVE, Allg. verständliche Zusammenfassung
C.02.101	Umweltverträglichkeitserklärung
C.03.101	Verkehr Bericht
C.04.101	Grundwasser Fachbeitrag
C.05.101	Oberflächengewässer Fachbeitrag
<u>C.06.101</u>	<u>Schalltechnik</u>
C.07.101	Lufttechnik Fachbeitrag
C.08.101	Erschütterungen und Sekundärschall
C.09.101	Tiere, Pflanzen und andere Lebensräume
C.10.101	Landschaft
C.11.101	Raumplanung
C.12.101	Boden
C.13.101	Klima- und Energiekonzept

4. Beurteilungsgrundlagen

1.	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000
2.	Arbeitsmittelverordnung, AM-VO
3.	Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, MSV-2010, bzw. Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen
4	Verordnung (EU) 2016/1628 in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte
5	Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Grundlage dieses Teilgutachtens sind die Kapitel

- 1. Zusammenfassung
- 5. Beschreibung des Vorhabens
Hinweis: innerhalb des Kapitels ist die fortlaufende Nummerierung sprunghaft
- 6. Nachsorgephase

- 12.1.3 Schallemissionen in der Betriebsphase
- 12.2.3 Luftschadstoffe in der Betriebsphase
- 14. Maßnahmen

der als C.01.102 vorgelegten UVE und die für Maschinen anwendbaren gültigen EU-Produkttrichtlinien/Verordnungen (= CE-Kennzeichnungsvorschriften).

Die beurteilten Projektunterlagen sind im nachfolgenden Kapitel 3 markiert.

Weitere Fachliteratur ist in diesem Stadium des Verfahrens zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen nicht erforderlich.

5. Abkürzungen

1.	UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
----	-----	---------------------------------

6. Befund

In der Zeit von 12.01. bis 28.01.2025 erfolgte eine Durchsicht, der per Download zur Verfügung gestellten Projektunterlagen.

Auf Basis, der im Abschnitt 3 erwähnten Unterlagen, wurde nachfolgender Befund erstellt:

6.1. B.05.101 Störfallkonzept:

Das Störfallkonzept beschreibt in den Tabellen 1 (Bauphase) und 2 (Betriebsphase) eine Reihe von möglichen Gefahrensituationen durch das Vorhandensein und den Betrieb maschinenbaulicher Einrichtungen.

Da das Störfallkonzept nicht Teil des Bereichs Maschinenbau ist, finden sich Ergebnisse der Dokumentenprüfung nach Information an den betreffenden Sachverständigen im Abschnitt 8.1. dieses Dokuments.

6.2. B.06.101 Brandschutz:

Die Brandschutztechnische Risikoanalyse in Kapitel 2.1 des Dokuments behandelt mechanische Energie und elektrische Energie in Folge maschinellem Gebrechen. Damit sind die für ggs. Maschinenbautechnische Fragestellung relevanten Inhalte dem Grunde nach enthalten.

Da betrieblicher Brandschutz nicht Teil des Bereichs Maschinenbau ist, finden sich Ergebnisse der Dokumentenprüfung nach Information an den betreffenden Sachverständigen im Abschnitt 8.2. dieses Dokuments.

6.3. B.10.101 Maschinelle Anlagen:

Das Dokument enthält in Tabelle 1 eine Auflistung der beabsichtigten maschinenbaulichen Ausstattung des Projekts und ab Kapitel 2.2 eine detaillierte Beschreibung der Maschinen.

Die besondere Gefährdung durch Kontakt mit der 110 kV-Freileitung am Betriebsgelände wird vom Konsenswerber einschließlich der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (= Höhenbegrenzung) in Kapitel 2.4 beschrieben.

6.4. C.06.101 Schalltechnik:

Das Dokument enthält in Kapitel 5 die für die Betriebsphase mit Maschinen relevanten Angaben.

Damit ist aus Sicht der Maschinenbautechnischen Ausrüstung (B.10.101) eine Beurteilung durch den Sachverständigen der Schalltechnik möglich.

Es erfolgt keine weitere Beurteilung.

7. Teilgutachten

Auf Basis, der im Abschnitt 6 „Befund“ beschriebenen Sachverhalte können beziehend auf die im Abschnitt 1 „Beauftragung und Aufgabenstellung“ dokumentierten Fragestellungen nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Zu Punkt 1A: Die vorgelegten Produktunterlagen (= Verkaufsprospekte) der beispielhaft angeführten Typen sind mit Ausnahme jener der Firma Liebherr nicht vollständig. Es fehlen Angaben zu Lärm im Sinne Anhang I, Punkt 1.7.4.3 der Maschinenrichtlinie, allenfalls ergänzt durch Angaben nach Richtlinie 2000/14/EG (umweltbelastende Geräuschemissionen). Weiters wurden keine Angaben zur Verordnung (EU) 2016/1628 (Abgas) vorgefunden.

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Maschinen zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebsphase sind die Unterlagen jedenfalls plausibel.

Zu Punkt 1B: Die Einhaltung von Stand der Technik und den anzuwendenden Normen und Gesetzen wird seitens des Konsenswerbers durch Beschaffung von neuen Maschinen und Fahrzeugen zugesichert. Die Einhaltung der erforderlichen Produkteigenschaften über alle anzuwendenden EU-Produkttrichtlinien obliegt in weiterer Folge den jeweiligen Inverkehrbringern der Produkte und dürfen der Konsenswerber und die Behörde bei Vorhandensein plausibler Inverkehrbringungsdokumente zu den Maschinen die Einhaltung der geltenden Beschaffenheitsanforderungen annehmen.

Das Projekt entspricht demzufolge dem Stand der Technik.

Zu Punkt 1C: Es liegt keine Beschreibung von vorhabensbedingten Anfälligkeiten für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen vor. Dies ist hinsichtlich der beschriebenen Maschinen nachvollziehbar und plausibel.

Zu Punkt 1D: Es gibt seitens des Fachbereichs Maschinenbau bei Einhaltung der für die verwendeten Maschinen gültigen Betriebsanleitungen und Durchführung der daraus ableitbaren organisatorischen Maßnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

8. Auflagen

Aus Maschinenbaulicher Sicht werden nach aktuellem Stand der Dokumente folgende Auflagen für den Genehmigungsbescheid formuliert.

Die obenstehend angeführten fehlenden Produktinformationen sind der Behörde zur Begutachtung durch die jeweiligen Sachverständigen vorzulegen.

- 8.1. Soferne Arbeitsmittel (z.B. Bagger oder andere Manipulationsgeräte) betrieblich eine Höhe erreichen und damit einen Abstand zur Hochspannungsleitung unterschreiten können, der kleiner als der in EN 50341 in der jeweils in Österreich gültigen Fassung beschriebenen Sicherheitsabstandes liegt, sind diese mit einer manipulationssicheren Höhenbegrenzung als technische Schutzmaßnahme auszustatten.
- Die maximal zulässige Höhe ist nach Norm aus dem tatsächlichen Durchhang und der Betriebsspannung (dzt. 110 kV) abzüglich eines Zuschlags von 200 cm für allenfalls nach oben aus dem Greifer herausragende sperrige Güter zu berechnen.

9. Anmerkungen

Auf Basis, der im Abschnitt 6 „Befund“ beschriebenen Sachverhalte ergeben sich außerhalb der im Abschnitt 1 „Beauftragung und Aufgabenstellung“ dokumentierten Fragestellungen nachfolgende Anmerkungen und Hinweise aus der Mitwirkungspflicht des Sachverständigen:

9.1. B.05.101 Störfallkonzept:

- 9.1.1. Die vorgelegten Unterlagen sind aus maschinenbaulicher Sicht für das zu schützende Gut Umwelt vollständig und plausibel. Für andere zu schützende Güter, wie die Gesundheit von Arbeitnehmenden, die Betriebseinrichtungen selbst, sind ergänzende Überlegungen (= Arbeitsplatzevaluierung, SiGe-Dokumente, Baustellenüberwachung) erforderlich.
- 9.1.2. Das Projekt entspricht den für Maschinen anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien, wobei diese die Umwelt als zu schützendes Gut kaum bis nicht berücksichtigen.
- Mit der in der Betriebsphase, konkret ab dem 20.01.2027 für Maschinenprodukte geltenden Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230 wird auch die Umwelt seitens der Maschinenprodukte zum schützenswerten Gut und beinhaltet das Störfallkonzept dies bereits ansatzweise.

9.1.3. Die Darstellung der vorhabenbedingten Anfälligkeiten für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen ist nachvollziehbar und plausibel.

9.1.4. Es gibt seitens des Fachbereichs Maschinenbau keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die mit dem Betrieb der Maschinenbaulichen Ausrüstung einhergehende grundsätzliche Gefährdung erscheint in einem (gesellschaftlich) akzeptierten Umfang zu sein.

9.2. B.06.101 Brandschutz

9.2.1. Das Brandschutzkonzept ist aus Sicht des Sachverständigen nicht vollständig und plausibel, weil es auf die (räumlich begrenzte) erhöhte Gefährdung durch brennbare Flüssigkeiten (= Hydraulikmedium) in den verwendeten Maschinen und die mögliche Gefährdung durch Brand von Antriebsbatterien in den Rangierfahrzeugen nicht eingeht.

Anmerkung: die in B.10.101 2.3 beispielhaft angeführten Rangiergeräte verfügen über brandschutztechnische unauffällige Bleibatterien mit einer Lebensdauer kleiner der Betriebsphase von angeführten 25 Jahren.

9.2.2. In Folge entspricht der Brandschutz aus Sicht des Sachverständigen für Maschinenbau nicht dem Stand der Technik. Die für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz an Maschinen gültige Norm EN ISO 19353 richtet sich an den Hersteller von Maschinen, enthält jedoch Hinweise über die sich aus dem Betrieb einer korrekt konstruierten Maschine ergebenden Schnittstellen zum baulichen Brandschutz.

Anmerkung: In der Betriebsphase sind daraus resultierend insbesondere die Betriebsanleitungen der eingesetzten Maschinen hinsichtlich Ausgestaltung des Brandschutzes ergänzend zu berücksichtigen.

9.2.3. Gegenständliches Dokument beschreibt die maschinentechnischen Störfälle als „1“, geringfügige Wirkungen. Aus Sicht des Sachverständigen ist diese Einstufung in Hinblick auf die (lokal beschränkten) Brandlasten und deren Löschbarkeit durch den Konsenswerber ergänzend zu beschreiben.

9.2.4. Es gibt seitens des Fachbereichs Maschinenbau bei Einhaltung der für die verwendeten Maschinen gültigen Betriebsanleitungen und Bereithaltung der daraus ableitbaren Brandschutzmaßnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Weitere allfällige, im Rahmen der Detailausfertigung auftretende Fragen werden über Benachrichtigung der Behörde mit dem Planer geklärt.

Mit freundlichen Grüßen
TÜV AUSTRIA GMBH

Ing. Andreas Oberweger

